

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe
in der Stadt Mainz (Zweitwohnungsabgabensatzung)
vom 21.11.2018**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl Seite 21), – BS2020-1 – und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. Seite 472) – BS610-10 –, am 21.11.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1:

Die Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Mainz wird wie folgt geändert:

1) Die genannte gesetzliche Grundlage „Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz“ wird durch „Bundesmeldegesetzes“ in folgenden Satzungsregelungen ersetzt:

§ 2 Abs. 1 Satz 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2

§ 2 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2

2) In § 2a Satz 1 wird „§ 12 Melderechtsrahmengesetz“ durch „§ 21 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

3) § 7 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete, deren eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, sind, soweit sie sich ausschließlich aus beruflichen Gründen vorwiegend im Stadtgebiet aufhalten, für die Nebenwohnung in Mainz von der Zweitwohnungsabgabe befreit.

4) In § 9 Abs. 3 wird „Meldegesetz für Rheinland-Pfalz“ durch „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

5) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird „meldet, gem. § 16 Abs. 3 Meldegesetz“ durch „gemäß § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz meldet,“ und „§ 31 Abs. 1 Meldegesetz“ durch „§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Mainz, den 21.11.2018
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister